

Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

Mit Minijobs die Rente sichern

Informationen Meldungen Beiträge



Knappschaft Bahn See

Inhaltsübersicht

Aufstockung der Rentenversicherungs-	
beiträge bei 400-Euro-Minijobs	3
Vorteile der Aufstockung	4
Verzichtserklärung und Beginn der	
Rentenversicherungspflicht	5
Dauer der Verzichtserklärung	6
Verteilung der Beitragslast	7
Berechnung des Aufstockungsbeitrags	9
Checkliste - Was ist zu tun, wenn die	
Aufstockung gewünscht wird?	10
Für den Arbeitnehmer	10
Für den Arbeitgeber	10

Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge bei 400-Euro-Minijobs

Für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, besser bekannt als 400-Euro-Minijob, entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung. Der volle Beitrag zur Rentenversicherung beträgt derzeit 19,6 Prozent. Minijobber erwerben deshalb nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt. Für Rentner fällt der Pauschalbeitrag auch an. Selbst dann, wenn er sich nicht mehr rentensteigernd auswirken kann.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben die Möglichkeit, durch die freiwillige Zahlung relativ niedriger eigener Beiträge vollwertige Beschäftigungszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Hierfür muss der Arbeitnehmer schriftlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und sich bereit erklären, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (in Privathaushalten) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,6 Prozent aufzustocken. Die Differenz beträgt demnach für den Arbeitnehmer zur Zeit 4,6 Prozent bei gewerblichen Minijobs bzw. 14,6 Prozent bei Minijobs in Privathaushalten. Durch den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit unterliegt der Minijobber dann für die gesamte Dauer der Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Ein Widerruf ist nicht möglich. Jeder Minijobber hat das Recht die

Beiträge aufzustocken. Es erlischt jedoch zu dem Zeitpunkt, von dem an dem Minijobber Vollrente wegen Alters oder ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften bewilligt wird.

Vorteile der Aufstockung

Für den Minijobber, der freiwillig den Eigenanteil zahlt und damit die Beiträge aufstockt, besteht der Hauptvorteil darin, dass er vollwertige Pflichtbeitragszeiten erwirbt. Zudem wird die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Im Einzelfall kann die Aufstockung bewirken, dass:

- ein früherer Rentenbeginn zum Tragen kommt,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben) erwirkt werden,
- der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung begründet oder aufrechterhalten wird und
- die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte „Riester-Rente“) für den Minijobber und gegebenenfalls sogar den Ehepartner erfüllt werden.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Der Minijobber erhält dadurch eine höhere Rente.

BEISPIEL Eine Mutter hat bisher nur drei Jahre Beitragszeiten für Kindererziehung in ihrem Rentenkonto. Übt sie einen Minijob aus, bei dem sie auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet

hat, kann sie bereits nach zwei Beschäftigungsjahren die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für die Inanspruchnahme der Regelalters- oder Erwerbsminderungsrente erfüllen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Aufstockung unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Insbesondere Minijobbern, die Arbeitslosengeld II beziehen, wird vor der Entscheidung für die Beitragsaufstockung eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

Verzichtserklärung und Beginn der Rentenversicherungspflicht

Möchte der Minijobber von der Aufstockung Gebrauch machen, muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Dafür kann auch der Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) genutzt werden. Dieser steht auf unserer Homepage www.minijob-zentrale.de zum Download zur Verfügung. Ebenfalls kann die vorbereitete Verzichtserklärung am Ende dieser Broschüre verwendet werden. Die unterschriebene Verzichtserklärung ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Bei Minijobs in Privathaushalten wird der Verzicht auf dem Haushaltsscheck, dem Formular zur Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten, erklärt. Auf

diesem Formular wird bei der Frage zu Punkt 10 „Möchte Ihre Haushaltshilfe auf den vollen Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken?“ das Feld „ja“ angekreuzt. Der Minijobber kann unter dem Feld „ab“ bestimmen, wann die Aufstockung beginnen soll. Der ausgefüllte Haushaltsscheck ist an die Minijob-Zentrale zu senden. Weitere Informationen zum Thema „Haushaltsscheck“ gibt es auf unserer Homepage www.minijob-zentrale.de.

Erklärt der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit, beginnt die Rentenversicherungspflicht in der Regel am Tag nach Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer wünscht einen späteren Beginn. Soll die Aufstockung vom Beginn der Beschäftigung an gelten, muss die Verzichtserklärung dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Beschäftigungsaufnahme vorliegen. Grundsätzlich gilt: Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ist nur für die Zukunft möglich. Ein rückwirkender Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen.

Dauer der Verzichtserklärung

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer des 400-Euro-Minijobs und kann nicht widerrufen werden. Nach Aufnahme einer neuen geringfügig entlohnten Beschäftigung muss der Arbeitnehmer seinen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit dem (neuen) Arbeitgeber gegenüber erneut erklären, und zwar auch dann, wenn sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige anschließt. Wird erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen,

verliert der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit grundsätzlich nicht seine Wirkung und muss infolgedessen nicht noch einmal schriftlich erklärt werden. Liegt das Ende der alten Beschäftigung jedoch mehr als zwei Monate zurück, muss die Verzichtserklärung erneuert werden.

Die Verzichtserklärung gilt bei mehreren nebeneinander ausgeübten 400-Euro-Minijobs für alle Beschäftigungen gleichermaßen. Das heißt, die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und zukünftig aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse. Sie wird erst unwirksam, wenn kein 400-Euro-Minijob mehr ausgeübt wird. Der Arbeitnehmer muss daher alle Arbeitgeber über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit informieren.

Bei Minijobbern, die sich vor dem Bezug einer Altersvollrente für die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge entschieden haben, endet das Recht zur Aufstockung mit dem Tag vor Rentenbeginn.

Verteilung der Beitragslast

Für den Arbeitgeber hat die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitnehmers keine finanziellen Auswirkungen. Er zahlt weiterhin nur seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Ausgehend von einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,6 Prozent beträgt der Eigenanteil des Arbeitnehmers 4,6 Prozent bzw. 14,6 Prozent (in Privathaushalten).

Bei Minijobs im gewerblichen Bereich zieht der Arbeitgeber den Eigenanteil vom Verdienst ab und leitet diesen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Minijob-Zentrale weiter. Die Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe 0100 nachzuweisen. Außerdem ist die Meldung zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Beitragsgruppe „1“ in der Rentenversicherung vorzunehmen.

Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben zwei Mal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Jedoch auch hier hält der Arbeitgeber zuvor den Eigenanteil des Arbeitnehmers vom Verdienst ein.

Verdient der Arbeitnehmer in seinem 400-Euro-Minijob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten 400-Euro-Minijobs zusammen weniger als 155 Euro monatlich, wird der Gesamtbeitrag allerdings mindestens von 155 Euro berechnet. Das bedeutet, dass mindestens 30,38 Euro (19,6 Prozent von 155 Euro) an Beiträgen zu zahlen sind. Dabei trägt der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt. Den Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag trägt der Arbeitnehmer.

Bei Personen, die mehrere 400-Euro-Minijobs ausüben, werden die Arbeitsentgelte für die Prüfung des Mindestbeitrags von 155 Euro aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet.

Für die Berechnung der Beiträge kann für Minijobs im gewerblichen Bereich der Minijob-Rechner und für Beschäftigungen im Privathaushalt der Haushaltsscheckrechner auf unserer Homepage www.minijob-zentrale.de genutzt werden.

Berechnung des Aufstockungsbeitrags

Das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt beträgt:

155,00 Euro bis 400,00 Euro

Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag:

- 19,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 4,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag:

- 19,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 14,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

Weniger als 155,00 Euro

Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 19,6 Prozent von 155 Euro = 30,38 Euro

Arbeitgeberanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 30,38 Euro minus Arbeitgeberanteil

Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 19,6 Prozent von 155 Euro = 30,38 Euro

Arbeitgeberanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 30,38 Euro minus Arbeitgeberanteil

Beispiel:

Bei einem Arbeitnehmer, der in einem Minijob im gewerblichen Bereich ein monatliches Arbeitsentgelt von 100,00 Euro verdient, ergibt sich folgende Beitragsberechnung:

Gesamtbeitrag	(19,6 Prozent von 155,00 Euro)	30,38 Euro
- Arbeitgeberanteil	(15,0 Prozent von 100,00 Euro)	15,00 Euro
= Arbeitnehmeranteil		15,38 Euro

Checkliste - Was ist zu tun, wenn die Aufstockung gewünscht wird?

Für den Arbeitnehmer

- Erklären Sie den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich gegenüber Ihrem Arbeitgeber.
- Informieren Sie alle Arbeitgeber, bei denen Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit.
- Beachten Sie, dass der zu zahlende Eigenanteil vom Verdienst einbehalten wird.

Für den Arbeitgeber

- Informieren Sie die geringfügig entlohnten beschäftigten Arbeitnehmer zu Beginn der Beschäftigung über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung.
- Nehmen Sie bei Minijobs im gewerblichen Bereich die Erklärung über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zu den Entgeltunterlagen des Arbeitnehmers.

- In diesem Zusammenhang empfehlen wir, den „Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte“ auszufüllen und vom Arbeitnehmer unterschreiben zu lassen oder die beigefügte Erklärung zu nutzen.
- Bei Minijobs in Privathaushalten erfolgt die Abgabe der Verzichtserklärung auf dem Haushaltsscheck. Der ausgefüllte Haushaltsscheck ist an die Minijob-Zentrale zu senden.
- Halten Sie den Eigenanteil des Arbeitnehmers monatlich vom Verdienst ein.
- Für die Berechnung der Beiträge steht der Minijob- und Haushaltsscheckrechner zur Verfügung.
- Der Personalfragebogen, der Haushaltsscheck sowie Minijob- und Haushaltsscheckrechner stehen auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de zum Download zur Verfügung.

Service

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: **0355 2902 70799**

Fax: **0201 384-979797**

E-Mail: **minijob@minijob-zentrale.de**

Unser Service-Center können Sie montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr erreichen.

Name des/-r Beschäftigten

Geburtsdatum des/-r Beschäftigten

Erklärung

(bitte händigen Sie diese Ihrem Arbeitgeber aus)

Sie sind von den Vorteilen der Beitragsaufstockung überzeugt und verzichten auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung?

Ja, ich wähle die Beitragsaufstockung:

ab sofort.

ab dem _____
Datum

Nein, ich wünsche keine Beitragsaufstockung.

Datum, Unterschrift Beschäftigte/-r



Die Erklärung ist nicht an die
Minijob-Zentrale zu senden,
sondern dem Arbeitgeber
auszuhändigen.



KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 19.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- minijob@minijob-zentrale.de
- www.minijob-zentrale.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat Geschäftsführung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2012